

RA Reinhard Weeg
Rietberger Straße 2
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242/92040

**Stellungnahme zum Gaspreis Urteil
des VIII. BGH-Senats vom 19.11.2008 (Az.: VIIIZR 138/07)**

1. Inhalt

Der VIII. Zivilsenat, zuständig u. a. für Kaufrecht, hatte bereits im Mai 2008 über die Problematik mündlich verhandelt. Da eine schriftliche Urteilsfassung trotz zweimaliger Verschiebung des Termins zur Verkündung einer Entscheidung noch immer nicht vorliegt, bezieht sich diese Kommentierung nur auf die Mitteilung der Pressestelle des BGH zu dem Urteil.

Der Senat hat in dieser Entscheidung eingangs nochmals betont, dass die Tarifikunden der Strom- und Gasversorger grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Billigkeit der geforderten Preise vor jeder Bezahlung vom Versorger nachgewiesen wird. Grund dafür ist, dass die Preise einseitig und ohne Verhandlung einseitig, nämlich vom Lieferanten, festgesetzt werden. Jedoch soll sich dieser Anspruch nur auf die letzte angegriffene Preiserhöhung beziehen und nicht auf den Gaspreis insgesamt! Diese Ansicht des BGH zeugt von einer erheblichen Realitätsferne, da die Versorger die Energiepreise schon fünf- bis sechsmal erst hoch, dann runter und dann noch höher gesetzt haben, bevor der Verbraucher irgendeine nachvollziehbare Stellungnahme zur Billigkeit, d. h. zur Angemessenheit der Preisforderungen erhält. Die Anforderung ist also wenig praktikabel. Zwar sind die Preise nach Ansicht des VIII. Senats dann angemessen, wenn der örtliche Versorger den Tarifikunden nur Steigerungen der eigenen Bezugskosten durchgereicht hat - sollten sich in demselben Zeitraum die Kosten anderer Preisbestandteile verringert haben, so ist dies nach der Überzeugung des BGH jedoch nach wie vor anzurechnen. Der VIII. Senat will den Versorgern allerdings zugestehen, diese Positionen durch Privatgutachten bzw. Privatzeugen vortragen zu lassen. Ganz ohne ausreichende Darlegungen und Nachweise geht es jedenfalls nicht.

2. Bewertung

Hier hat der VIII. Senat des BGH wieder einmal dogmatisch unsauber gearbeitet und sich im Ergebnis gegen dringende Verbraucher- und Wettbewerbsinteressen ausgesprochen. Die jetzige Überlegung, nur die letzte Preiserhöhung anzuschauen, steht außerdem im Widerspruch zur vorangegangenen BGH-Entscheidung vom 13.06.2007, wo - ebenfalls in einem Prozess um tarifliche Gaspreise – gefordert wurde, jedenfalls bei einem Monopol-Lieferungsverhältnis den gesamten Gaspreis zu überprüfen - d. h. dass sowohl Grundpreise als auch Arbeitspreise mit ihren sämtlichen Kostenbestandteilen dargelegt und nachzuweisen sind. Zum Glück handelt es sich um eine unverbindliche Meinungsäußerung, die andere Gerichte der Bundesrepublik nicht dazu verpflichtet, ähnlich unsauber zu arbeiten und die Verbraucher vor den Kopf zu stoßen.

